

Satzung¹

§1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Turnverein Einigkeit Ahlen 1919 e.V. (TVE).

- (2) Die Vereinsfarben sind gelb-grün.
- (3) Sitz des Vereins ist Ahlen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch Sport und gemeinsame Aktivitäten das körperliche und geistige Befinden seiner Mitglieder und deren soziale Kontakte zueinander zu fördern. Insbesondere gilt die Förderung den Kindern und Jugendlichen durch Breiten- und Leistungssport.
- (2) Der TVE verhält sich politisch und religiös neutral.
- (3) Der TVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinsregister, Sportarten, Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der am 20.6.1919 gegründete TVE ist unter der Nr. 234 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.
- (2) Die im Verein zu betreibenden Sportarten werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes (s. §12) festgelegt. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können auch ausgeübte Sportarten eingestellt werden. Der Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden und sonstigen Vereinigungen derjenigen Sportarten, die in ihm betrieben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, denen der Verein als Mitglied angehört, nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Ausübung der jeweiligen Sportart den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

¹ Die in dieser Fassung gewählte Form der ausschließlichen Verwendung der maskulinen Form der Personen, Mitglieder und Funktionsstellen besagt nicht die Missachtung oder gar den Ausschluss weiblicher Personen von der Mitgliedschaft oder den Ämtern. Im Gegenteil ist die weibliche Form in jedem Fall gleichberechtigt. Die gewählte Form soll lediglich die Lesbarkeit erleichtern.

§4 Bildung von Abteilungen; Fachbereiche

- (1) Die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen zugeordnet. Über die Einrichtung neuer Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Abteilungen bestimmen die Abteilungsführung, die von der Mitgliederversammlung (s. §10) zu bestätigen ist. Die Bildung, die Organisation und Aufgaben der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Für bestimmte sportliche Angebote und Sportarten können, wenn die Voraussetzungen zur Bildung einer Abteilung nicht gegeben sind, Fachbereiche gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung von Fachbereichen trifft der Gesamtvorstand. Die Fachbereiche werden Abteilungen zugeordnet. Der Gesamtvorstand bestellt den Fachbereichsleiter. Die Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teil.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung, insbesondere die Zwecke des Vereins nach §2 dieser Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich auf dem vom Gesamtvorstand festgelegten Formular zu beantragen.
- (3) An- und Abmeldungen Minderjähriger bzw. Nicht-Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand (s. §13).
- (5) Die Mitglieder haben die Wettkampf- und Spielordnungen zu beachten und sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen, soweit sie den Vereinsbetrieb betreffen, zu befolgen.
- (6) Sie haben die für die Trainings- und Wettkampfstätten geltenden Bestimmungen (z.B. Haus- und Platzordnungen) zu beachten und den Anweisungen der für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen (z.B. Trainer, Kampfrichter) zu folgen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung empfehlen, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (8) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft vorübergehend ruhen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (9) Zur Teilnahme an vom Verein durchgeführten Kursen oder Sonderveranstaltungen können Kurzmitgliedschaften eingegangen werden. Näheres hierrüber regelt die Geschäftsordnung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge darf in keinem Fall die vom LSB festgesetzten Mindestbeiträge unterschreiten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann nach den Richtlinien der Geschäftsordnung Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§7 Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. 6. bzw. 31. 12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor dem Kündigungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereines schädigt oder dessen Zweck verfehlt, nach Anhörung des Gesamtvorstandes ausschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein (in rechtsverwertbarer Form) mitzuteilen. Bei Annahmeverweigerung oder Nichtzustellbarkeit ist der Ausschluss auch rechtskräftig. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Ältestenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung einlegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
- (4) Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung und gleichzeitiger Fristsetzung den Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a). die Mitgliederversammlung
 - b). der Gesamtvorstand
 - c). der geschäftsführende Vorstand
 - d). der Ältestenrat

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr bis zum 30.4. zusammen. (Jahreshauptversammlung)
- (2) Die Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Zeitpunktes des Beginns durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Ahlener Zeitung, Ahlener Tageblatt) bzw. deren Rechtsnachfolger. Wenn die Ahlener Zeitung und das Ahlener Tageblatt bzw. deren Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist eine Mitgliederversammlung per E-Mail einzuberufen. Die Mitglieder, von denen die E-Mail Anschrift nicht bekannt ist, sind schriftlich einzuladen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird dann bestimmt, wie künftig Mitgliederversammlungen einzuberufen sind.

- (3) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes aufgestellt.
- (4) Anträge zur Verhandlung durch die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand gestellt werden.
- (5) Über einen Antrag, der nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn der Antrag dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin (Poststempel oder bei persönlicher Übergabe Eingangsvermerk) in schriftlicher Form zugegangen ist. Bei fristgerechtem Zugang ist der Antrag nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere gehören dazu:
 - a). die Wahl des Vorstandes
 - b). die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
 - c). die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - d). die Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - e). die Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - f). die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitungen bzw. vom Gesamtvorstand bestellten Fachbereichsleiter
 - g). der Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins
 - h). die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - i). Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung
 - j). die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§11 Außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a). die Mitgliederversammlung dies in einer ordentlichen Sitzung beschließt,
 - b). ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies für erforderlich halten.
 - c). Die außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vereinsmitglieder ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen, es sei denn die Mitglieder geben eine längere Frist vor.
- (2) Im übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

§12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a). dem geschäftsführenden Vorstand
 - b). den Abteilungsleitern, sowie den Fachbereichsleitern
 - c). dem Pressewart
 - d). dem Sozialwart
 - e). dem Jugendwart
 - f). dem Organisationswart
- (2) Die Abteilungsleiter sollen nach Möglichkeit nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Mitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist oder sie vom Amt zurücktreten.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören. Er bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er hat das Recht, vom geschäftsführenden Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu erhalten. Der Kassenwart hat den Gesamtvorstand regelmäßig über die Finanzsituation des Vereins zu informieren.
- (5) Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 4 mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Ältestenrates ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

§13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern und dem Kassenwart. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Er bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher und legt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung fest.
- (3) Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, mit der Erledigung bestimmter Aufgaben zu betrauen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Ausschüsse zu bilden.
- (4) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 2 seiner Mitglieder erforderlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus und erledigt die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er stellt den Haushaltsplan für den Verein auf und ist für seine Einhaltung verantwortlich.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden. Die Höhe der Ausgaben wird bei Aufstellung des Haushaltsplanes festgelegt.
- (7) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes zu unterrichten.

§14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf Dauer gewählten Mitgliedern, die keine Vorstandsämter bekleiden dürfen.
- (2) Er hat die Aufgabe, bei Streitfällen, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten bzw. eine unabhängige Beurteilung zu geben.
- (3) Er ist Berufungsinstanz für Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

§15 Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates sind Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Teilnehmer (ggf. Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (2) Je eine Ausfertigung der Protokolle ist dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer zu überlassen.
- (3) Der Geschäftsführer verwahrt auf Dauer die Protokolle der Sitzungen der Mitgliederversammlung, der außerordentlichen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates.

§16 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters

§17 Jugendordnung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des TVE geben sich eine Jugendordnung.
- (2) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§18 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist bis zum 28. 2. eines jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
- (2) Die Kassenprüfer erteilen der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwartes.
- (3) Die Kassenprüfer sind gehalten, über die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchungen hinaus die Einhaltung der zweckgebundenen und ökonomischen Verwendung der Gelder (siehe §2) abzuwägen. Bei Anlass zu Beanstandungen kann darüber im Kassenbericht die Mitgliederversammlung unterrichtet werden.

§19 Geschäftsordnung

- (1) Um einen ordnungsgemäßen finanziellen und organisatorischen Ablauf der Arbeit des Vereins zu gewährleisten, ist eine Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung zu erstellen und durch den Gesamtvorstand zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat für alle Mitglieder verbindlichen Charakter. Sie ist auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§20 Satzungänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Ist eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vorgesehen, so ist in der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung besonders darauf hinzuweisen.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Sitzung der Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a). der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b). von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Auf der Tagesordnung dieser Sitzung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (4) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) In der Einladung zu der Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen, dass für den Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, der die Aufhebung der Gemeinnützig nach sich ziehen würde, fällt das Vermögen der Stadt Ahlen (Westf.) zu.
- (7) Die Stadt Ahlen (Westf.) hat das Vermögen anschließend für die in §2 dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

23.03.2012 in Ahlen genehmigt.

